

Die Behinderung der Betriebsratsarbeit - Grundlagen des Arbeitsstrafrechts

Richter am Amtsgericht Oliver Chama

Unwissenheit schützt eben doch vor Strafe!

- Die Unwissenheit vieler Betriebsräte schützt viele Arbeitgeber vor Strafe.
- Zahlreiche Betriebsräte wissen nicht,
 1. dass die Behinderung der Betriebsratsarbeit eine Straftat ist,
 2. was eine „Behinderung der Betriebsratsarbeit“ ist,
 3. wie das Strafverfahren in Gang gesetzt werden kann,
 4. welche Risiken und Nebenwirkungen das Strafverfahren hat
 5. und welche Auswirkungen es auf den Betrieb nach sich ziehen kann.

1. Die Behinderung des Betriebsrats als Straftat

- § 119 BetrVG stellt u.a. die Behinderung der Betriebsratsarbeit unter Strafe (§ 119 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG).
- Bedeutung: Behinderung der Betriebsratsarbeit ist kriminelles Handeln
- Folge: Kriminalstrafe
- Grund: Schutz der betrieblichen Mitbestimmung durch das schärfste Schwert des Staates
- Täter kann jedermann sein (nach h.M. nicht ein BR-Mitglied)

2. Was ist eine Behinderung der Betriebsratsarbeit?

- Behinderung der Betriebsratsarbeit ist jedes Verhalten (Tun oder Unterlassen), welches die Arbeit des Betriebsrats (als Gremium) unzulässig erschwert, stört oder verhindert.
- Im Zweifel weit auszulegen!
- Maßgeblich ist, ob ein durchschnittlicher Betriebsrat sich zurecht in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unzulässig eingeschränkt ansehen darf.
- Je aktiver ein Betriebsrat ist, desto eher kann er in seiner Arbeit behindert werden.

2. Was ist eine Behinderung der Betriebsratsarbeit?

- § 119 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG erfasst nur vorsätzliches Verhalten, d.h. der Täter muss wissen und wollen, dass er den Betriebsrat behindert.
- Absicht ist nicht erforderlich.
- Bedingter Vorsatz genügt, d.h. der Täter muss wenigstens billigend in Kauf nehmen, den Betriebsrat zu behindern, auch wenn er mit seinem Verhalten eigentlich andere Ziele (z.B. Kostenersparnis) verfolgt.
- Die Unwissenheit des Täters von der Strafbarkeit seines Verhaltens schützt ihn nicht vor Strafe, es sei denn er unterliegt einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

3. Wie wird das Strafverfahren in Gang gesetzt?

- Die Strafverfolgung setzt zwingend einen Strafantrag des Betriebsrats voraus.
- Dazu ist ein wirksamer Beschluss notwendig.
- Der Strafantrag muss innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der Tat durch den Betriebsratsvorsitzenden gestellt werden (§ 77b Abs. 1 StGB).
- Der Antrag kann bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden.
- Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (§ 158 Abs. 2 StPO).
- Der Antrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückgenommen werden.

4. Was erwartet den Betriebsrat im Strafverfahren?

- Im Strafverfahren ist der (einzelne) Betriebsrat Zeuge.
- Der Zeuge muss bei Gericht erscheinen und steht dort unter Wahrheitspflicht
- Ein Zeugnisverweigerungsrecht kraft Amtes hat der Betriebsrat nicht.
- Der Betriebsrat kann nicht Nebenkläger sein und hat grundsätzlich kein Einsichtsrecht in die Strafakten.
- Für die Zeugenaussage muss der Zeuge von der Arbeit freigestellt werden. Er wird aus der Staatskasse entschädigt.
- Wenn der Täter freigesprochen werden sollte, entstehen dem Betriebsrat hierdurch keine rechtlichen Nachteile. Insbesondere muss der Betriebsrat keine Kosten fürchten.

5. Konsequenzen eines Strafverfahrens gegen den Arbeitgeber auf den Betrieb:

- meistens eher außerrechtliche (Rufschädigung, „böses Blut“)
- rechtliche: Freiheitsstrafe; Geldstrafe; Vermögensabschöpfung; gewerberechtliche Zuverlässigkeit kann infrage gestellt werden;
- Freispruch als „Freifahrtsschein“

Weitere Straftaten nach § 119 BetrVG:

- Behinderung oder Beeinflussung von Wahlen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
- Begünstigung oder Benachteiligung von Mitgliedern des Betriebsrats (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG)
- Geschützt sind auch die Mitglieder anderer Betriebsverfassungsorgane, so dass z.B. auch die Behinderung der Gesamtbetriebsrats oder des Wirtschaftsausschusses strafbar ist.

Praxisrelevanz des § 119 BetrVG

- totales Nischendasein des § 119 BetrVG
- Anwendungstendenz leicht steigend
- Keine statistische Erfassung von Taten, Anzeigen oder Urteilen
- praktische Anwendungsempfehlung: ultima ratio (Vorrang des § 23 Abs. 3 BetrVG und der allgemeinen Feststellungsklage)
- Verfahren werden oft eingestellt gegen Geldauflage (§ 153a StPO), weil es sich um sog. Bagatelldelinquenz handelt (Höchststrafe nur 1 Jahr Freiheitsstrafe)

Fazit:

Die Ausübung der Mitbestimmung im Betrieb obliegt dem Betriebsrat („Sachwalter der Mitbestimmung“). Aber auch der Schutz der Mitbestimmung obliegt dem Betriebsrat („Hüter der Mitbestimmung“).

Der Gesetzgeber sieht die betriebliche Mitbestimmung als so wichtig an, dass er dem Betriebsrat zu deren Schutze auch die Mittel des Strafrechts an die Hand gibt.